

Satzung der Stadt Baruth/Mark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

vom 27. Januar 2005

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004 (GVBl. I S. 350) hat die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Baruth/Mark. Sie gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen der Stadt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht
 - a) wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden und
 - b) für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Satzung dient dem Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
 - a) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen,
 - b) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- c) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten,
- e) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur und
- f) zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas im Siedlungsbereich.

§ 3 **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
 - b) Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (entspricht einem Stammdurchmesser von 10 cm),
 - c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn sie in einer Gruppe von mindestens drei Bäumen so zusammenstehen, dass sie in der Krone einen Nachbarbaum berühren.
 - d) Feldhecken von mindestens 2 m Höhe und ab 3 m Länge,
 - e) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung in den jeweils geltenden Fassungen oder nach § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 - b) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;

- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 - d) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (5) Soweit diese Satzung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen zum Schutz von Bäumen mit einem anderen als in dieser Satzung geregelten Schutzstatus sowie die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zum Schutz von Alleen, Streuobstwiesen oder Nist-, Brut- und Lebensstätten von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beseitigung liegt vor, wenn geschützte Gehölze gefällt oder gerodet werden.
- (3) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des geschützten Gehölzes, die zum Absterben führen können.
- (4) Beschädigung sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:
 - a) die vollständige oder teilweise Befestigung des durch den Kronentraufbereich begrenzten Wurzelbereiches durch eine wasserundurchlässige Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.),
 - b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Wurzelbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. durch Ausheben von Gräben im Wurzelbereich),
 - d) das Lagern, Ausschütten, Freisetzen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Gasen, Abwässern und Baumaterialien oder sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume führen können,
 - e) Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 - f) Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Bäume.

- (5) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.
- (6) Zu den Verboten des Absatzes 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krampen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und ähnlichem, das Einritzen der Rinde sowie andere mechanische Beschädigungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
- a) fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie baumchirurgische Maßnahmen an Gehölzen:
 - Beseitigung abgestorbener Äste,
 - Behandlung von Wunden,
 - Beseitigung von Krankheitsherden,
 - Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
 - der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung;
 - b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen und privaten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Verbandsgewässern der Wasser- und Bodenverbände unter Berücksichtigung einschlägig bekannter Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen und -vorschriften (z. B. „Schutz von Bäumen, Pflanzbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“);
 - c) fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
 - d) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Straßennetz.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar bestehenden Gefahr für Personen oder für Sachgüter von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Baruth/Mark unverzüglich schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mit Foto anzuzeigen. Das zur Abwendung dieser Gefahr gefällte Gehölz oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung kostenpflichtig selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen wenn,
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - c) bei Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungs- und bauordnungsrechtlich Anspruch besteht, geschützte Bäume im Bereich des Baukörpers und/oder der erforderlichen Abstandsflächen vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 - e) einzelne Bäume innerhalb von öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen im Interesse der Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder

Rekonstruktion eines nachweisbaren historischen Zustandes aus gartendenkmal- oder architektonischen Gründen entfernt werden müssen;

- f) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 - g) der geschützte Landschaftsbestandteil über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Ausnahmen sind in der Stadtverwaltung Baruth/Mark schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Baruth/Mark als für den Baumschutz zuständige Behörde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und für Bauvorhaben, die baurechtlich nur anzeigepflichtig sind.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 7 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des geschützten Baumes oder anderen

geschützten Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht.

- (2) Liegt der Stadt Baruth/Mark kein Wertgutachten zur Ermittlung des Verhältnisses für die Ersatzpflanzung vor, entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen und Einzelfall bezogen unter Berücksichtigung des Stammumfanges oder Ausmaßes, des Zustandes oder der Vitalität und der Funktion des beseitigten Schutzgegenstandes. Die Anlage 1 dieser Satzung dient als Orientierungshilfe zur Ermittlung des Umfanges der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung vollständig vorzunehmen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist umgehend der Stadtverwaltung Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind gepflanzte Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder der anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

- (4) Die Handlungen nach den Abs. 1 bis 3 sind darüber hinaus als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 dieser Satzung zu ahnden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr in Verzug.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Stadt Baruth/Mark vom 04.05.1995, der Gemeinde Dornswalde vom 04.07.1995, der Gemeinde Groß Ziescht vom 08.07.1995, der Gemeinde Horstwalde vom 13.07.1995, der Gemeinde Kladorf vom 12.07.1995, der Gemeinde Ließen vom 05.10.1995, der Gemeinde Merzdorf vom 02.10.1995, der Gemeinde Mückendorf vom 10.08.1995, der Gemeinde Paplitz vom 22.08.1995, der Gemeinde Petkus vom 26.06.1995, der Gemeinde Radeland vom 23.11.1995 und der Gemeinde Schöbendorf vom 24.08.1995 außer Kraft.

Baruth/Mark, 27.01.2005


(Ilk)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung der Stadt Baruth/Mark

Schema zur Ermittlung der Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume

(gem. Schreiben MLUR vom 24.10.03 - Kompensation von Baumverlusten)

Stammdurchmesser (Umfang) in cm (in 1,30 m Höhe gemessen)	Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume (Pflanzgröße StU 12 - 14 cm) Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Alleebäume (Pflanzgröße StU 16 - 18 cm)					
	Vitalitätsstufe					
	0	1	2	3	4	
10 (30)	1	1	1	0	0	
20 (63)	2	1	1	0	0	
30 (94)	4	3	2	0	0	
40 (126)	6	5	3	1	0	
50 (157)	8	6	4	1	1	
60 (188)	11	8	5	2	1	
70 (220)	13	10	6	2	1	
80 (250)	15	11	7	3	1	
90 (283)	17	13	8	4	1	
100 (314)	19	15	9	4	1	
110 (345)	21	16	11	5	2	
120 (377)	23	18	12	6	2	
130 (408)	25	20	13	6	2	
140 (440)	27	21	14	7	2	
150 (471)	29	23	15	7	2	

evtl. Abschläge (jeweils - 1, ab 130 cm StU auch -2)

nicht einheimische / standortgerechte Baumarten (z.B. Blaufichte, Lebensbäume)
Baumarten mit in der Regel kurzer Lebensdauer (z.B. Kiefer, Birke, Pappel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 27. Januar 2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 27.01.2005



(Ilk)
Bürgermeister